

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Ulrike Höfken, Katja Keul, Memet Kilic, Tom Koenigs, Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Keine Vorratsdatenspeicherungen über den Umweg Europa**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt unter Hinweis auf Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) wie folgt Stellung:

1. Die Bundesregierung möge auf der europäischen Ebene Vorhaben, die Vorratsdatenspeicherungen vorsehen, energisch und unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (1 BvR 586/08) entgegenreten.
2. Die Bundesregierung möge auf europäischer Ebene auf eine vollständige Aufhebung der Richtlinie 2006/24/EG (betreffend Vorratsdatenspeicherung im Telekommunikationsbereich) hinwirken.

Berlin, den 23. März 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

#### **Begründung**

Die anlasslose, massenhafte Speicherung individueller Daten ist ein tiefer Eingriff in die Privatsphäre aller Bürgerinnen und Bürger. Diese Vorratsdatenspeicherung stellt Bürgerinnen und Bürger unter einen unzulässigen Generalverdacht und birgt selbst Risiken des Datenmissbrauchs. Der Bundestag hatte deswegen bereits im Jahr 2004 (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4597, Nr. 8) deutlich seine Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung erklärt. Dennoch hat die Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD im März 2006 die europäische Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mitgetragen und im November 2007 das entsprechende Umsetzungsgesetz mit der Mehrheit der großen Koalition im Bundestag verabschiedet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. März 2010 über Beschwerden gegen dieses Gesetz festgestellt:

„Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland (vgl. zum grundgesetzlichen Identitätsvorbehalt BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08 u. a. –, juris, Rn. 240), für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss. Durch eine vorsorgliche Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten wird der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der Europäischen Union erheblich geringer.“

Das Verfassungsgericht hat damit aufgezeigt, dass auch auf europäischer Ebene nicht weiter eine Strategie verfolgt werden darf, die schrittweise „auf möglichst flächendeckende vorsorgliche Speicherung aller für die Strafverfolgung oder Gefahrprävention nützlichen Daten“ zielt. Genau diesen Weg aber droht die Europäische Union zu beschreiten. Bereits jetzt werden weitere Vorratsdatenspeicherungen diskutiert. So gibt es etwa Bestrebungen, Verpflichtungen zur jahrelangen Speicherung von Fluggastdaten vorzusehen. Dass derartige Regelungen die Grundlagen unserer freien Gesellschaft untergraben, hat das Bundesverfassungsgericht eindrücklich dargelegt. Die Speicherung sei geeignet, „ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen“, und könne „eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen“.

Bisher hat es keine gerichtliche Überprüfung der Richtlinie am Maßstab der Grundrechte des Unionsrechts gegeben. Der Europäische Gerichtshof hat lediglich die Wahl der Rechtsgrundlage überprüft (vgl. EuGH, Rs. C-301/06). Verfassungsgerichte in Rumänien und Bulgarien hatten ebenfalls Umsetzungsgesetze der Richtlinie für verfassungswidrig erklärt. Zahlreiche europäische Regierungen wie Irland, Österreich, Belgien, Schweden, Luxemburg und Griechenland sehen die Richtlinie kritisch und weigern sich bislang, diese umzusetzen.

Die Bundesministerin der Justiz hat bereits deutlich gemacht, dass durch den Verzicht auf die Vorratsdatenspeicherung keine Sicherheitslücke entsteht (FOCUS Online, 3. März 2010). Sie hat aus dem Urteil auch die Pflicht der Bundesregierung abgeleitet, sich auch auf europäischer Ebene für die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 2. März 2010). Dieser Pflicht genügt die Bundesregierung nur, wenn sie alle derartigen europäischen Vorhaben strikt ablehnt. Dabei wird die Bundesregierung – für den Fall, dass sie überstimmt zu werden droht – darauf hinzuweisen haben, dass derartige Rechtsakte für Deutschland möglicherweise keine Bindungskraft entfalten könnten.

Darüber hinaus wäre die Aufhebung der Richtlinie 2006/24/EG die bürgerrechtliche Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Einzig die Aufhebung der Richtlinie sichert vollständig den Schutz der Grundrechte. Dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „ausnahmsweise“ eine Vorratsdatenspeicherung unter engen gesetzlichen Vorgaben zulässig sein kann, darf kein Grund sein, an ihr festzuhalten, da die negativen Folgen auch dann unabsehbar sind. Das Gericht hat sie wie folgt beschrieben: „Allerdings handelt es sich bei einer solchen Speicherung um einen besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt: Erfasst werden über den gesamten Zeitraum von sechs Monaten praktisch sämtliche Telekommunikationsverkehrsdaten aller Bürger ohne Anknüpfung an ein zu-rechenbar vorwerfbares Verhalten, eine – auch nur abstrakte – Gefährlichkeit oder sonst eine qualifizierte Situation. Die Speicherung bezieht sich dabei auf Alltagshandeln, das im täglichen Miteinander elementar und für die Teilnahme am sozialen Leben in der modernen Welt nicht mehr verzichtbar ist [...] Adressaten (deren Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen, Institutionen oder

Interessenverbänden oder die von ihnen angebotenen Leistungen), Daten, Uhrzeit und Ort von Telefongesprächen erlauben, wenn sie über einen längeren Zeitraum beobachtet werden, in ihrer Kombination detaillierte Aussagen zu gesellschaftlichen oder politischen Zugehörigkeiten sowie persönlichen Vorlieben, Neigungen und Schwächen derjenigen, deren Verbindungsdaten ausgewertet werden. Einen Vertraulichkeitsschutz gibt es insoweit nicht.“

Der europäische Gesetzgeber sollte diese grundlegenden Erkenntnisse zum Anlass nehmen, auf jegliche Erhebung von Vorratsdaten zu verzichten. Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, die Richtlinie zu überprüfen. Es ist nun Aufgabe der Bundesregierung, im Rahmen dieses Überprüfungsprozesses auf eine Aufhebung der Richtlinie hinzuwirken.

